

Arbeitszeiten und Bruttoverdienste: Siehe »Verdiensterhebung in Industrie und Handel«.

Leistungsgruppen: Zu den Gesellen gehören alle Arbeiter, die ihre Gesellenprüfung abgelegt haben, sowie die als Facharbeiter der handwerklichen Fachrichtung tätigen Arbeitnehmer ohne Gesellenprüfung, die auf Grund ihrer Berufserfahrung oder sonstigen Ausbildung den Gesellen gleichzusetzen sind. Vollgesellen sind Gesellen, die mindestens in die Lohnklasse des im Tarifvertrag festgelegten Ecklohnes (100%) eingestuft sind sowie die qualifizierten Gesellen, die einen Zuschlag zum Ecklohn erhalten (z. B. Erstgesellen, Altgesellen, Vorarbeiter, Meister im Stundenlohn). Junggesellen sind Gesellen, deren Lohn auf Grund ihres geringeren Lebensalters oder ihrer geringen Anzahl von Berufsjahren einem tariflich vorgesehenen Abschlag gegenüber dem Ecklohn unterliegt. Zu den »übrigen Arbeitern« gehören alle Arbeiter, die auf Grund ihrer Berufsausbildung und ihrer Tätigkeit nicht als Gesellen der betrieblichen Fachrichtung angesehen werden können (z. B. angeleitete Arbeiter, ungelernete Arbeiter, Hilfsarbeiter, Fahrpersonal, Betriebsarbeiter in einer nicht der handwerklichen Fachrichtung des Betriebes entsprechenden Tätigkeit).

Laufende Verdiensterhebung in der Landwirtschaft

Die laufende Verdiensterhebung in der Landwirtschaft wird einmal jährlich, und zwar für den Monat September, auf repräsentativer Basis durchgeführt. Es werden die Bruttoverdienste (einschl. aller Zulagen und Zuschläge und der für Sachleistungen einbehaltenen Lohnbestandteile) der Arbeiter und die bezahlten Stunden dargestellt.

Arbeitskosten

Arbeitskostenerhebungen im Produzierenden Gewerbe sowie im Handel, Bank- und Versicherungsgewerbe 1984

Arbeitskostenerhebungen wurden im Produzierenden Gewerbe seit 1966 in dreijährigen Abständen als Repräsentativerhebungen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt. Im Handel, Bank- und Versicherungsgewerbe fanden 1970, 1974, 1978 und 1981 entsprechende Erhebungen statt. Seit 1978 werden die Erhebungen für beide Bereiche im dreijährlichen Turnus vorgenommen. Für das Berichtsjahr 1984 wurden 13 800 Unternehmen im Produzierenden Gewerbe und 10 900 im Handel, Bank- und Versicherungsgewerbe zur Berichterstattung ausgewählt. Gegenstand der Erhebung sind die gesamten Personalkosten (Löhne und Gehälter einschl. Personalnebenkosten).

Die nächste Arbeitskostenerhebung wird für das Jahr 1988 durchgeführt. Für die zwischen zwei Erhebungen liegenden Jahre werden die wichtigsten Daten mit Hilfe eines Schätzverfahrens fortgeschrieben; Ergebnisse für 1986 enthält das Schaubild auf S. 483.

Tariflöhne und -gehälter

Gewerbliche Wirtschaft und Gebietskörperschaften

Die Indizes der tariflichen Stundenlöhne und Monatsgehälter in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften beruhen auf einer Auswahl der bedeutendsten Kollektiv- und Firmentarifverträge. Berücksichtigt werden für jede Lohngruppe die tariflich festgesetzten reinen Zeitlohnsätze je Stunde für Arbeiter der höchsten tarifmäßigen Altersstufe bzw. für jede Gehaltsgruppe die tariflich festgesetz-

ten Endgehälter für Angestellte, jeweils in der höchsten tarifmäßigen Ortsklasse. Zulagen und Zuschläge der verschiedensten Art und Akkordlöhne werden nicht berücksichtigt. Für die Berechnung des Index der tariflichen Wochenarbeitszeiten werden dieselben Tarifverträge herangezogen. Der Index der tariflichen Wochenlöhne wird durch Multiplikation des Index der tariflichen Stundenlöhne mit dem Index der tariflichen Wochenarbeitszeiten für Arbeiter berechnet.

Landwirtschaft

Der Index der Tariflöhne in der Landwirtschaft berücksichtigt sämtliche 11 allgemeinen Tarifverträge, die im Bundesgebiet mit Ausnahme von Hamburg, Bremen, Saarland und Berlin (West) gültig sind. Aus diesen Tarifen wurden die wichtigsten Lohngruppen ausgewählt und für sie die reinen Zeitlohnsätze verwendet.

Dienstbezüge der Beamten und Vergütungen der Angestellten im öffentlichen Dienst

Die in den Tabellen 21.11 und 21.12 nachgewiesenen monatlichen Dienstbezüge und Monatsvergütungen beziehen sich auf folgende Besoldungs- und Vergütungsgruppen:

Besoldungsgruppen der Bundesbeamten

16: Leitender Regierungsdirektor, 15: Regierungsdirektor, 14: Oberregierungsrat, 13: Regierungsrat, 12: Amsrat, 11: Amtmann, 10: Oberinspektor, 9: Inspektor, 8: Hauptsekretär, Hauptwerkmeister, 7: Obersekretär, Oberwerkmeister, 6: Sekretär, Werkmeister, 5: Assistent, Werkführer, 4: Amtsmeister, 3: Hauptamtsgehilfe, 2: Oberamtsgehilfe.

Vergütungsgruppen der Angestellten des Bundes und der Länder

I: Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 1a, **Ia:** Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 1a heraushebt, **Ib:** Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1a heraushebt, **II a:** Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, **II b:** Betriebsprüfer, **III:** Angestellte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1a heraushebt, **IV a:** Angestellte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1a heraushebt, **IV b:** Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist, **V a:** Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit, **V b:** Angestellte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, **V c:** Angestellte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, **VI a:** Angestellte im Überseetelegraphendienst und im Küstenfunkdienst, **VI b:** Angestellte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert, **VII:** Angestellte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, **VIII:** Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit, **IX a:** Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b, **IX b:** Angestellte mit einfacheren Arbeiten, **X:** Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit.

21.1 Indizes der durchschnittlichen Bruttoverdienste der Arbeiter in der Industrie*)

1980 = 100

Jahr	Index der Brutto- stunden- wochen- verdienste	Jahr	Index der Brutto- stunden- wochen- verdienste	Jahr	Index der Brutto- stunden- wochen- verdienste	Jahr	Index der Brutto- stunden- wochen- verdienste	
1913/14	3,7	5,0	1939	6,2	7,5	1959	18,9	20,5
1925	5,4	6,1	1940	6,4	7,6	1960	20,6	22,5
1926	5,8	6,5	1941	6,7	8,2	1961	22,8	24,8
1927	6,4	7,2	1942	6,8	8,2	1962	25,4	27,3
1928	7,1	8,3	1943	6,8	8,3	1963	27,3	29,2
1929	7,5	8,5	1944 März	6,8	8,2	1964	29,6	31,5
1930	7,2	7,8	1950	9,9	11,4	1965	32,4	34,7
1931	6,7	6,9	1951	11,3	13,1	1966	34,6	36,7
1932	5,6	5,7	1952	12,2	14,1	1967	35,7	36,4
1933	5,4	5,8	1953	12,8	14,8	1968	37,3	38,9
1934	5,6	6,2	1954	13,1	15,3	1969	40,6	43,1
1935	5,7	6,4	1955	14,0	16,4	1970	46,6	49,6
1936	5,7	6,6	1956	15,4	17,8	1971	51,7	54,1
1937	5,9	6,9	1957	16,8	18,7	1972	56,3	58,3
1938	6,1	7,2	1958	17,9	19,6	1973	62,2	64,4
						1974	68,5	69,5
						1975	73,9	72,6
						1976	78,6	78,8
						1977	84,2	84,5
						1978	88,7	89,0
						1979	93,8	95,0
						1980	100	100
						1981	105,5	104,4
						1982	110,5	108,1
						1983	114,1	111,0
						1984	116,8	114,7
						1985	121,3	118,5
						1986	125,6	122,2
						1987	130,5	126,2

*) 1913 bis einschl. 1944 Reichsgebiet (jeweiliger Gebietsstand); 1950 bis einschl. 1959 Bundesgebiet ohne das Saarland. — Bei diesen Indexreihen wurden methodische und systematische Abweichungen außer acht gelassen (z. B. Unterschiede im Gebietsstand, in der Abgrenzung

und der Zahl der erfaßten Wirtschaftszweige, in der Beschäftigtenstruktur). Trotz dieser Vorbehalte vermitteln die Werte eine ungefähre Größenvorstellung, wie sich die Verdienste im Laufe der Zeit geändert haben.